Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden

Band: 7 (1812)

Heft: 1

Artikel: Notizen über die Geschichte der Gemeinde Flims und der Herrschaft Belmont überhaupt : als Anhang zu der vorstehenden Beschreibung

Autor: Salis Seewis, J.U. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-378001

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III.

Notizen über die Geschichte der Gemeinde Flims und der Herrschaft Belmont überhaupt; als Anhang zu der vorstehenden Beschreibung.

(Von J. U. v. Salis Seewis, Sohn.)

Aus den ältesten Documenten bündnerischer Geschichte scheint zu erhellen, daß die Strecke längs dem Vorderrhein unter die früh angebauten des Landes gehörte, eine natürliche Folge der Straßen welche von hier nicht nur nach Wallis, [1]) sondern, vermittelst des Leventiner- und Brennerthals, nach Italien führten, so daß diese leztere die, über den Zürcher- und Wallensee heraufkommende Zufuhr [2]) aufnehmen und in soweit den jetzigen Gotthardpaß ersetzen konnte, dessen nähere Verbindung erst in der lezten Hälfte des 6ten Jahrhunderts durch eine kühne Brücke eröffnet wurde. [3]) Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Straße wird nicht wenig durch die beträchtlichen Reichthümer des Klosters Disentis, kurz nach seinem Entstehen (im 7ten Jahrhundert), und durch die Erzählungen von Truppen-Durchmärschen in dieser Gegend, [4]) vermehrt.

Wir finden daß schon 766 Bischof Tello dem Kloster Disentis eine ganze Reute in Flims vermachte, [5])

daß die nunmehr völlig unbekannte Einsiedelei Serras, durch Kaiser Lothars Güte hier einen Hof mit Zugehörde erhielt [6]) und daß das Kloster Pfävers schon vor 998 die Collatur der St. Martins- und Antons-Kirche, ferner Zehnten, Meierhöfe, eigne Leute und Gefälle in Flims besaß, wozu Abt Hermann 1358 noch mehrere Güter soll erkauft haben [7]).

Dem Kloster St. Luzi bestätigte Papst Innocens III. seinen Hof in Flimis (1209, 6 Mai) und wenn Graf Heinrich von Bregenz seinem Bruder, dem heiligen Gebhard, Bischof von Constanz (979 bis 995) Güter in Amidis, Flumines, Lugeniz vertauschte [8]), so führt uns diese Zusammenstellung mit Ems und Lugnetz, eher nach Flims, als nach dem sarganfischen Flums. Vielleicht brachte die auf das Haus Montfort übergegangene Erbschaft der Grafen von Bregenz, einen Zweig jenes erstern in diese Gegend, nämlich die Grafen von Werdenberg Heiligenberg, hier Besitzer von eigenen Leuten [9]). Auch Heinrich von Wildenberg hatte Einkünfte zu Flims und Ems, aus denen er dem Kloster Pfävers jährlich 50 Schillinge versprechen konnte (1261).

Fidaz ist eine von eben diesem Kloster angelegte Colonie, seine Kirche (St. Simplician) Filial derjenigen in Flims. Wenn ich aber bei diesen wenigen Häusern länger verweile, als ein solcher Gegenstand zu verdienen scheint, so werden mich diejenigen Leser vielleicht entschuldigen, denen ein Blick in die Haus-

haltung früherer Jahrhunderte einiges Interesse gewährt *).

Die Verhältnisse der Unterthanen seit Einführung des fränkischen Feudalsystems werden uns weniger verworren dünken, wenn wir ihre Hauptquellen nie außer Acht lassen. Ein Theil der Pflichtleistungen haftete auf den Personen (Rechte des Herrn an den Leibeigenen), ein anderer war mit dem Genusse der Güter verbunden, (Verhältniß des Grundeigenthümers zu seinem Lehnsträger), und eine dritte Classe entsprang aus dem Schirmrecht, welches das Reich über alle seine Glieder ausübte. Obgleich nun die Lasten lezterer Art, folglich die sogenannten Vogtsteuern, hätten allgemein seyn sollen, so war doch eine große Zahl der pfäverser Klosterleute davon ausgenommen, nämlich 1) die Sonderleute, das heißt die Beamteten, diejenigen so nur zu Kerzenlieferung und zum Spitaldienst verpflichtet waren (Candelarii, Kerzner, hospitalarii) und die Bastarden. 2) Die freien Gotteshausleute (Adscriptitii s. semper liberi) deren Steuerfreiheit jedoch nicht auf ihre Weiber überging, falls diese vorher steuerpflichtig gewesen. [10])

---

*) Die vielen Urkunden woraus ich das Folgende möglichst zusammen dränge, verdanke ich der ausgezeichneten Güte des dermaligen verehrungswürdigen Fürst-Abts von Pfävers und den gefälligen Bemühungen seines Bibliothekars. Wie vieles würde die Geschichte gewinnen, fände man in allen geistlichen Stiften diese Liberalität, die das Licht nicht scheut, weil sie es nicht zu fürchten braucht.

Alle übrigen Leute waren zu Steuren und Auflagen (küras et tallias) verbunden und hießen Vogtleute. Diejenigen in Flims oder auf den Höfen *) mußten zusammen jährlich an Johannis des Täufers Tag, 36 Schaafe entrichten (12 dem Kloster, 24 dem Vogt) und dies von ihren Personen, nicht vom Gut [11]. Alle Gotteshausleute waren dem „Fall" unterworfen, d. h. beim Tod des Hausvaters nahm der Abt das beste Stück aus der Haushaltung, oder, wenn dnr Mann sonst nichts hatte, seinen Harnisch [12]. Faßnachtshennen hafteten auf den Feuerstätten [13], so daß manche Gegenden davon befreit waren. Ich finde nicht daß das Kloster welche von Flims bezog. Der Zehnte konnte nicht nur von allen Feldfrüchten, sondern von Kälbern, Lämmern, Füllen, Ferkeln, jungen Hühnern und Gänsen genommen werden [14].

Eine besondere Classe der freien Gotteshausleute bildeten die sogenannten Walser [15], die in der Culturgeschichte Bündens eine bedeutende Rolle spielen und den Geschichtforschern noch immer ein Räthsel sind. Es ist möglich, daß ihr Name ursprünglich mit „Walen" gleichbedeutend war und Leute bezeichnete, die eine fremde Sprache reden [16]; allein für Freie von altrhätischer Herkunft (v. Arx II. 63) kann ich sie unmöglich halten, denn sie erscheinen in Bünden immer als deutsch redende, nie als Romansche, welches schon aus ihren Geschlechtsnamen klar ist und eben so sehr durch

---

*) Ihre Geschlechtsnamen waren: die Tschanaunen, die Roßnigen, der Bey, der Scheerer.

den Umstand erwiesen wird, daß im Brättigäu die deutsche Sprache erst durch die „Walser vom Schloß Belfort bis auf Davos" 17), und durch die Davoser selbst, welche gleichfalls Walliser waren 18), eingeführt und verbreitet wurde. — Ueberdies unterscheidet hin und wieder ein minder freier Zustand das romansche Volk Bündens (als das ältere, überwundene) von dem deutschen, wo dieses späterhin colonisiert wurde oder einwanderte 19). Soviel ist gewiß, unsre Walser waren freie, fremde Einwanderer *), die sich vorzugsweise in höhern Berggegenden ansiedelten, meist Viehzucht trieben, auch für ihren Bedarf einiges Tuch verfertigten (in Bünden unter dem Namen Walsertuch bekannt) und in Naturalien oder wenigen Leistungen den Genuß ihres Guts abtrugen; denn nur auf diesem, nicht auf ihren Personen, haftete die Last. Sie waren zur Vertheidigung ihres Herrn verpflichtet, deßwegen leisteten diejenigen von Pfävers einen Eid, auf jede Mahnung hin das Kloster mit Schild und Speer zu schirmen. In diesen Stücken bestand ihr „Walserrecht." **)

---

*) *Alienigeni a servitute liberi, seu Wallisenses* in den pfäverser Schriften. *Si servus Monasterii cum muliere advena Walisense vel aliàs libera, aut si serva Monast. cum viro advena Walisense vel aliàs libero matrimonium &c.* (*Lib. aur.*)

**) „Wir Pantli und Marti Nufer und Conrad seines Bruders Son, Walliser usser Galnes (Calfeisen) daß wir empfangen hand von unserm gnäd. Herrn Abt Johansen ze Pfäners das Gut ze Fusüns — ze einem rechten Erbzinslehen umb 12 gut wert Käß unsers Gewichts und umb 14 Biner gutes und

Unsre ältern Geschichtschreiber leiten sie aus dem eigentlichen Wallis her. Nun ist allerdings auffallend daß man weder Veranlaßung noch Epoche einer so zahlreichen Auswanderung weiß, denn wir kennen, nebst obigen, die Walser ex silva Grigeri, die v. Fasün, Plais, Berg Sampuns (alle diese dem Kloster Pfävers angehörig), andre im Sarganfischen hin und wieder; die Walliser auf dem Gut zu Stürvis (Urk. 1352 Donst. nach St. Gall) und im Montafun ein ganzes Walserthal mit eigenen Rechten [20]). Dies ließe sich indessen so erklären, daß auch andere Deutsche sich zu den ursprünglichen Wallisern gesellten, sobald die Vorrechte dieser Colonisten jedem zu Theil wurden der unter ihnen wohnte, wie es auf Davos und Fasün [21]), vielleicht auch andrer Orten, wirklich der Fall war.

Der Meierhof auf Fidaz bildete ein Ganzes, in bestimmte Huben (colonias) getheilt (der Weinzapfen-

---

wolgelüterts Schmalzes unsers Mäses järlich — und daß wir oder unsere Erben järlich einem Abt zu Herbst in der Wimmi ein Fuder Wins von Nagaz oder von der Aebni auff die Vesti Wartenstein füeren sollent. Und darzu ist bedingt daß wir — oder wer auff dem obgenannten Gut ze Fusün seßhafft ist, nun hinathin dem Abt und seinem Gottshus dienen und warten solent mit Schilten und mit Spießen nach Walserrächt. — Es ist auch me bedingt daß wir und unser Erben von allen Vogträchten und Steüren ledig und los sond sin. — Dat. im Schloß Wartenstein 1385 St. Andreas." Vergleiche hiemit die Urkunde der Davoser 1289 worin eben solche Freiheiten.

hof, Hermanns-Barlis-Christes-Meiler-Dänzerhof) die aber noch in kleinere Abtheilungen zerfallen konnten. Daher hieß man die Bewohner überhaupt Höfner oder Meier, aber einige derselben, namentlich die Parli, werden noch in spätern Urkunden mit dem Namen „Walser" ausgezeichnet (1469, 1572).

Samthaft entrichteten die Inhaber des Meierhofs dem Kloster Pfävers jährlich 14 Scheffel Korn und 14 Schillinge weniger 3 Pfenning [22]). Ein solches Lehen mußte bei jeder Handänderung, binnen Jahresfrist vom Abt empfangen werden, denn nur dieser konnte Lehen vergeben. Auf daß aber nicht die Einmischung fremder Angehöriger Verwirrung in die Colonie bringe, so durfte sogar der Abt keinen damit belehnen, der nicht Gotteshausmann war. Geschah irgend eine Ausnahme, so verband sie doch den Nutznießer des Guts zu den Obliegenheiten eines Gotteshausmannes [23]).

Ursprünglich mußte jeder Inhaber eines Klosterguts die Diener des Abts zweimal jährlich beherbergen [24]), nachher scheint zu Flims nur dem Hofmeier (curtis villicus) obgelegen zu haben daß er den Abt und seine Knechte das Jahr hindurch beherberge und nähre [25]), auch war ihm der Einzug benachbarter Klostergefälle anvertraut. Indessen hat es sich mit dieser Verwaltung oftmals geändert. Früher stand sie unter dem Klostermeier zu Ragaz, der mit zwei Pferden und einem Weibel hinaufreiste [26]); späterhin kommen eigne Meier

zu Flims vor, welche sich bei ihrem Amte nicht übel stehen mochten.*)

Die Meier verwalteten zwar manchmal im Namen des Abts die Justiz, aber der Schirm an des Reichs Stelle und die Verhängung der Lebensstrafen kam nur dem Reichsvogte zu; indessen genoß der Abt das große Vorrecht sich diesen selbst wählen zu können, und ernannte daher auch manchmal in einzelnen Gegenden besondere Vögte. Unter die feoda laicalia welche der Abt vergibt, ward z. B. auch die advocatia hominum et bonorum in Flims gezählt (Lib. aur.) Alle Angehörigen des Klosters, die in Bünden wohnten, wurden jährlich bei schwerer Buße gemahnt, sich an den drei Tagen des Maiengerichts zu Ragaz einzufinden [27]), denn nirgends anders durften sie wegen Erbschaft oder liegendem Gut vor Gericht belangt werden (Lib. aur.) Der Reichsvogt von Freudenberg mußte es persönlich halten und bezog 2/3, der Abt 1/3 der Strafen [28]). In der übrigen Zeit verhielt es sich hiemit umgekehrt und präsidirte den Gerichten ein andrer vom Abt er-

---

*) (ohne Jahr) *Obiit Petrus Villicus noster in Flims et uxor ejus Elisabeth cum heredibus, quorum animæ requiescant in pace. Nam in vita sua multa bona contulerunt et donaverunt monasterio et specialiter ipsa gratiosa existens huic nostro cœnobio in ingenti summa pecuniarum scil. lib. haler XC exceptis aliis multis bonis* (Necrolog.) — Für 5 Pfund Heller Constanzer kaufte man 1389 eine Mutter mit ihrem Sohn und allen Kindern desselben. Suiter 411.

nannter Richter. Kein Kloster-Angehöriger durfte ohne des Abts Erlaubniß Liegenschaften verkaufen oder vermachen, eben so wenig sich mit einer Person solcher Herrschaften verheirathen welche nicht mit Pfävers im Gegenrecht standen; auch wurden Wittwen und Waisen vom Abte bevogtet, von ihm Bastarde beerbt [29]). Allmählig veräußerte das Kloster Pfävers seine Rechte in Flims. Graf Rudolf und Hugo v. Werdenberg lösten 34 churer Mark aus ihrem Antheil an dem Flimser Vogtrecht, den sie an Simon Hug und andere verkauften (1412, Suiter). 1526, St. Laurenz, überließen Abt und Convent von Pfävers der Gemeinde Flims den Kirchensatz, großen und kleinen Zehnten, um fl. 1401 rheinisch in Gold, und endlich befreite sich die Gemeinde zu Berg und Thal, um fl. 1000 churer W., noch von allen Eigenschaften des Klosters an Gotteshausleuten, Fäll, Gelässen, Zinsen, Renten, namentlich von jenen 14 Scheffeln Korn der Höfner (1574. 16 März). Beide Verkäufe wurden von den 7 Kantonen, als Schirmvögten des Klosters, gebilligt.

In dieser Gemeinde, wo bisher außer den obigen zwei Kirchen, die Elsbethenkapelle einen eignen Meßmer beschäftigt hatte, auch die Kapellen St. Placidi und St. Luci vorhanden gewesen, (Urk. 1488 St. Jacob), wurden nun alle kirchlichen Einkünfte in Eine Pfründe zusammengeschmolzen (1528). Ich vermuthe dies sey der Zeitpunct gewesen wo Flims die Reformation annahm, denn es gehörte hierin unter die frühern (a Porta H. R. I. 77.) und jener Stiftungsbrief läßt so etwas vermuthen. Wenigstens wurde festgesezt daß die Gemein-

de, laut gemeiner Lands Artikel, ihren Seelsorger jährlich entlassen könne, und daß, wenn der Priester die eheliche Ehre eines Nachbars kränke, dieser ihn ohne weiters verabschieden möge [30]).

* * *

Im Uebrigen gehörte Flims zu der Herrschaft Belmont, welche noch Grub, Flanz, Lugnetz und Vals in sich begriff. Welcherlei Verhältnisse zwischen dieser Herrschaft und der Grafschaft Lax bestanden haben, da leztere sich von der Lanquart bis auf Septmer, Lagreina, Lukmanier und Crispalt erstreckte, auch von Kaiser Albrecht noch 1299 seinen Söhnen zu Lehen gegeben wurde [31]), weiß ich nicht zu sagen, denn die spätern Verhältnisse, wo Lax so oft Schieds- oder angewiesner Richter in Flimser Angelegenheiten war, rührten von der benachbarten Lage her.

Der nicht deutsche Name des Stammschlosses Belmont deutet auf ein einheimisches, die beträchtliche Herrschaft auf ein altvornehmes Geschlecht, welches auch Beisitzer zum Landgericht in Rankwyl soll gegeben haben [32]); wüßten wir nur von diesem Gerichtshof etwas bestimmteres!

Ohne eben zu untersuchen ob Anselm von Belmont 942 in Rotenburg, Wilhelm 1019 in Trier, Johann 1080 in Augsburg und Andreas 1165 in Zürich wirklich turniert haben, erfahren wir aus Urkunden und glaubwürdigen Schriftstellern genug Namen dieses Geschlechts; leider ohne ihre Filiation! — So

werden z. B. genannt: Lucefried (Leutfried) 1139, Heinrich (vermuthlich mehrere) 1228, 1249, 1257, 1290 als præfectus cameræ in Pfävers, 1294. Ritter Heinrich starb 1307. Albert starb 1266. Rudolf schenkte dem Kloster St. Luzi eine Wiese 1311.

Bischof Conrad, welchen unsre Schriftsteller „Freiherrn von Belmont" nennen (wiewohl ich diesen Titel nirgends urkundlich im Geschlecht der Belmonte finde) verbesserte die Kirchenzucht und die Finanz-Angelegenheiten des Hochstifts. Als Denkmal seiner kurzen Regierung (erwählt 1272, † 25 Sept. 1282) besteht das Schloß Fürstenburg, das er mit großem Aufwand erbaute, nachdem Graf Meinhard von Tirol ihm den Grund und Boden tauschweise gegen zwei Höfe überlassen (Bischof Flugis Katalog). Waren die Belmonte wirklich, wie Leu sagt, Erbkämmerer des Bistums, so möchten sie es durch diesen Bischof geworden seyn. Flugi nennt als solche nur die Grafen von Werdenberg Sargans 33).

Ritter Johann v. Belmont erscheint an der Seite des Abts von Disentis, des Grafen von Werdenberg Heiligenberg und der Gebrüder von Montalt, im Krieg mit den drei Waldstätten (1333) so wie in dem darauf folgenden Frieden (1339 St. Martini, S. Tschudi Chron.); aber glorreich vor vielen andern war die Waffenthat Ulrich Walters (etwa Johanns Sohn). Ihn überzog mit großem Heer schwäbischer Edelleute, Graf Rudolf v. Montfort, Herr zu Feldkirch, schon siegestrunken weil hinter ihm aus dem verheerten Ilanz die Flamme gen Himmel schlug. Aehnliches gedachte er in

Lugnetz zu vollbringen, allein da wo der Weg sich hinüberbeugt, lag Ulrich Walter, des Landes kundig, in wohlgewähltem Hinterhalt. Lang und blutig war der Kampf *). Mit Heinrich von Hochberg [34]) fielen hier neun der besten schwäbischen Ritter [35]), deren Gebeine im Predigerkloster St. Nicolai zu Chur beerdigt wurden. Graf Rudolf, nebst vierzig Rittern gefangen, konnte sich nur dadurch befreien, daß er seine zwei Söhne in langdauernde Geiselschaft hingab [36]).

Noch bewirkte Ulrich Walter, in Verbindung mit dem Abte von Pfävers, eine Aussöhnung der Stifte Chur und Disentis, indem er den Bischof zur Nachgiebigkeit bewog **), und so, ruhmvoll in Krieg und Frieden, starb er (um 1390) als der lezte eines edeln Geschlechts [37]).

Seine Herrschaft fiel an die Freiherrn v. Sax zu Monsax, durch alte Verwandtschaft, und ohne Zweifel auch durch Heirathen, die nächsten Erben. Dennoch konnten sie sich nicht ohne Kampf des Besitzes erfreuen. Die Lugnetzer, von jeher ein freiheitstolzes Volk, widersezten sich mit gewaffneter Hand; allein den italiänischen Kriegsknechten der Herrn von Misax gelang es, die Widerspenstigen in einem Augenblick der Sorglosigkeit zu überfallen. Auf einer Anhöhe nahe bei Igels erfolgte das Treffen, und hier bauten die neuen Herrscher, weil der Sieg für

---

*) 1352. 12 Mai.

**) 1364. Mont. vor Mar. Geb. G. Suiter *Ann. fab.*

sie entschieden, St. Victorn eine Kapelle. (Sprecher Chr. 255).

In dem Geschlecht derer von Sax müssen wir wenigstens drei verschiedene Linien annehmen: 1) die alten Grafen v. Misax, deren Existenz Aegid Tschudi mit Unrecht bestreitet, denn sie wird zwar so wenig durch den Wilhelmus comes a Masax in einer unächten Urkunde des zehnten Jahrhunderts 38), als durch die Grafen Philipp und Sigmund erwiesen, wovon jener 1080 in Augsburg, dieser 1392 zu Schafhausen soll turniert haben — wohl aber durch den Ulrich, comes de Saccis (Urk. 1194 in Tschudis Chron.) und durch den Graf Joh. Peter von Masax (1258, s. N. Samml. VI. 125.) dessen Vorfahren das Schloß Aspermont aus belmontischen Händen geerbt hatten. Ueberdies war Misax schon von Karl dem Dicken an einen Grafen (Ulrich v. Bregenz) vergeben worden (S. Ulysses v. Salis Fragmente I 77.). Als die gräfliche Linie erloschen war, ging Misax 2) an die „Freien von Sax zu Misax" über *), was uns zugleich für die nahe Verwandtschaft beider Linien bürgt. Diese Freien, welche 1419 Grafen wurden, sollen gleiches Stammes ge-

*) Wann dies geschah weiß ich nicht. Aus Tschudi Chron. wäre zu schließen daß sie es 1303 schon besaßen. Bucelin [illegible] 276 spricht zwar von einem Grafen Joh. v. Misax, Herrn zu Ilanz, der sich 1356 mit Abt Thüring von Disentis verbündete, allein dieser Abt starb schon etliche Jahre zuvor, und Ilanz war noch in belmontischen Händen.

wesen seyn wie 3) die von Sax zu Hohensax, so daß ursprünglich alle drei Linien nur Eine Familie ausgemacht [39]). Ildefons v. Arx (I. 538) sezt die Theilung der beiden leztern ins Jahr 1258, und sie könnte wirklich durch das Aussterben der Grafen veranlaßt worden seyn, fänden wir nicht schon vor dieser Epoche Edle v. Sax in unsern obern Landen und namentlich in Misox. So z. B. 1139 Eberhard de Sacco, Vogt der Grafen von Gamertingen im Ober-Engadin, 1160 Reinher de Sacches, 1164 und 1173 Ulrich von Monsax, Truchseß des Klosters Pfävers, 1210 Ulrich de Sacches Probst in Chur; 1219 Diethelm und Heinrich de Sacco, welch lezterer 1220 die Kastvogtei des Klosters Disentis inne hatte, sie ging aber 1248 von seinem Haus an dasjenige der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg über. 1301 Simon filius quondam Alberti de Sacho, nobilis vir vallis Mesolcinæ, welcher Alpen im Rheinwald besaß; Martin de Saccis (in den Katalogen, vielleicht aus Verwechslung mit spätern Zeiten, ex comitibus genannt) Abt zu Disentis 1331 † 3 Oct. 1333. — Hiebei habe ich alle diejenigen übergangen, die erweislich nach Hohensax gehören, eine Absonderung bei welcher uns jedoch weder die Schreibart des Namens (bald Sacco, Sacches, Saxo) noch das Wappen, zum Leitfaden dienen kann, denn dessen werden nicht minder als fünf bis sechs verschiedene Arten gezählt [40]), nur darin einander ähnlich, daß sie meist den Bärenkopf auf dem Helme führen. Ueberdies gibt Verschiedenheit der Wappen in den ältern Zeiten keinen Beweis für verschiedene Abstammung. — Nach Absterben der Freien (späterhin Gra-

sen) von Sax zu Misax, kommen Edle von Sax vor, welche für ihre Verwandte gehalten werden.

Caspar und Albrecht v. Sax, vermuthlich Brüder, scheinen die belmontische Erbschaft angetreten zu haben; wenigstens belehnte Bischof Hartmann ersstern und seine Gemahlin Elisabeth v. Rhäzüns, mit Schloß und Dorf Kästris (Lehnbrief 1390 Donst. nach Barthol. nach Absterben derer v. Belmont. S. Fiugi Katal.). Sodann aber kommen nur Albrechts Abstämmlinge in diesen Gegenden vor.*) Heinrich mochte, als ältester Sohn, Misax für sich behalten und seinen drei Brüdern, Albrecht, Johann und Donat, die Ländereien überlassen haben, von denen hier eigentlich gehandelt wird. Das Eintreten der Freien v. Sax in die belmontischen Herrschaften war wohlthätig, indem es dem ersten, und mittelbar allen folgenden Bündnissen dieser Gegend ihren Ursprung gab. Es verbanden sich nämlich die neuen Herrn, zu gegenseitigem Schutz, mit dem Abt, Gotteshaus und der Gemeinde von Disentis. Man nannte diese Verbindung, deren Urkunde und Datum wir leider nicht kennen, den „Tail uf Muntena obrenthalb dem Flimserwald" [41]) denn diese hohere Gegend hieß, mit einem allgemeinen Localnamen: in montanis, Muntena, oder Müntenen [42]) und „Theil"

*) Ein für allemal sey es bemerkt, daß die, ohnehin dunkle Geschlechtsreihe dieser Herrn v. Misax hier aus Tschudi, Müller und wenigen handschriftlichen Urkunden mußte zusammengesucht werden, indem Benutzung der Archive von Misox bisher bloß unter die Wünsche gehört.

war synonym mit „Bund", wie der obere Bund noch heutiges Tags la part genannt wird.

Beträchtlich erweitert durch den Beitritt des Freiherrn v. Rhäzüns (Ulrich Brun) wurde diese Verbindung die eigentliche Grundlage des grauen Bundes; sie ertheilte dem Herrn v. Sax den dritten Rang, verordnete daß er, mit Rath der Thalleute von Lugnetz *), einen der drei Rechtsprecher wähle und daß alle 5 Jahre das Bündniß von allen die inner seinen Gränzen wohnen, zu Truns beschworen werde (Urk. Ilanz, 1395 Sonnt. vor Pfaffenfaßnacht, 20ten Febr.). Bald darauf gab ein ewiges Bündniß mit Glarus diesem Vereine noch größeres Gewicht (1400.). —

Aeltere, schon vor 1395 geschlossene Bündnisse knüpften die Freiherrn von Sax sowohl an die Waldstätte, als an den Herrn von Mailand. Mit letzterm geriethen sie jedoch um den Besitz von Bellenz 43) in heftige Fehde. Als nun im Laufe derselben Albrecht durch Mörders Hand fiel, nicht ohne Verdacht gegen Mailand (1407 Tschudi) und ihnen bei des Feindes größern Rüstungen die gewaffnete Hülfe ihrer Oberländer Bundesgenossen nicht mehr hinreichend däuchte, so traten die zwei jüngern Brüder, nebst ihrem Neffen Caspar (des um 1400 verstorbenen Heinrichs Sohn) in ein enges Landrecht mit Uri und Obwalden, zum Schutz ihrer zwei bellinoner Schlösser (1407, Sonnt. vor Barthol.). — Glücklich wenn sie ihren Eiden treu geblieben wären; allein schon Donat,

*) Sie müssen also besondere Vorrechte gehabt haben.

Inhaber der belmontischen Herrschaften, hätte, dem Bischof Hartmann zulieb, Krieg mit Rhäzüns begonnen (welches mit den Lugnetzern in einem Zwiste lag), wäre nicht Glarus ins Mittel getreten (1413 Urk. Tschudi); auch schien noch die Treue der Herrn von Sax unzweifelhaft als sie den Eidgenossen Livinen gegen Mailand behaupten halfen (1417 Lichtmeß Tsch.). Inzwischen aber verleitete die Aussicht auf vortheilhafte Verheirathung seiner Tochter, den Freiherrn Johann zu geheimen Unterhandlungen, um Bellenz in Mailands Hände zu spielen. Hievon benachrichtigt, zwangen ihn sogleich die verlandrechteten Orte zur Flucht, und erkauften Bellinzona von Donat und Caspar (1419 Tsch.) —

Nur wenig mochte es den Vertriebenen trösten, daß ihn K. Sigmund in den Grafenstand erhob [44]; doch rettete er sich seine Würde als dritter Hauptherr des obern Bundes, indem er „Graf zu Misax, Herr zu Ilanz, Grub, Lugnitz, Vals, Castris und Flims," dem Bundesschwur in Truns (1424) beitrat. Warum er seine Herrschaft Misax nicht gleichfalls des Bundes theilhaftig werden ließ, erklärt sich aus den Verhältnissen mit Mailand, oder er getraute sich, sie auch ohne Bund im Gehorsam zu erhalten.

Zu dem bis auf 15 Glieder vermehrten Civil-Appellationsgericht dieses Bundes ging der Herr von Sax mit drei Beisitzern, und späterhin wurden diese vier Stellen so besezt, daß sein Statthalter zwei Boten ernannte, davon einer aus Grub seyn mußte; den dritten wählte Grub, und den vierten die Gemeinde Lugnetz und Flims [45].

Getreuer als ihr Herr, säumten diese Unterthanen nicht den Eidgenossen gegen Mailand zuzuziehen (1425 13 Nov. Tschudi) als die Wieder-Eroberung von Bellenz versucht werden sollte.

Wahrscheinlich hatten die Hrn. v. Sax schon Anfangs das Stammschloß Belmont aufgegeben und ihren Sitz nach Kästris verlegt, wenigstens wurde hier Johann begraben *); — Caspar (vielleicht obiger Neffe) der „Edle von Sax" (wie K. Sigmund ihn in der Mahnung gegen die Schamser 1431 betitelt), führte die Vormundschaft über des Verstorbenen zwei Söhne, Heinrich und Hans, bis zu des ältern Volljährigkeit. Diese traf eben in den Zeitpunct wo ihrer Mutter, Katharina, geb. Gräfin v. Werdenberg 46), ein Theil der großen toggenburgischen Erbschaft zufiel (Urkunden 1438). Es war auf Davos und Inner-Belfort, muß aber nach kurzem veräußert worden seyn, so wie der Wohlstand dieses Hauses überhaupt jezt zu sinken begann.

Beide Brüder befestigten noch ihr gutes Einverständniß mit Mailand durch Verträge (1450, erneuert 1466 15 Oct. Sprecher Chron. 193) und begaben sich für ihre belmontische Herrschaft in die ewige Verbindung, die der obere Bund mit Chur und den vier

---

*) Sein Grabstein: *Anno Millesimo CCCCXXVII obiit Dns. Johannes comes de Saxo, ultima feria sexta* (d. i. lezten Freitag) *Maii*, war in der dasigen Kirche — ob noch?

Dörfern einging (1455 St. Jac. Abend); doch fanden sie, mehrerer Sicherstellung ihrer Rechte wegen, rathsam sich und ihre Nachkommen, nebst den Angehörigen zu Ilanz und Grub, als Disentiser Gotteshausleute aufnehmen zu lassen; gelobten auch, zu dessen Wahrzeichen, dem „guten Heiligen St. Martin" jährlich 6 Pfund Wachs. Misox solle der Gotteshausleute von Disentis und Grub offenes Haus seyn, und die Herrschaft diesseits der Berge nicht veräußert werden, ohne sie zuerst dem Abt anzubieten (Urk. 1458 St. Sigisbert und Placidus Tag).

Noch 1466 kommen beide Brüder vor, wo sie ihrem Oheim, Graf Jos Niclaus von Zollern, das Fischrecht mit Fächern in der Grub um fl. 100 rhein. verkaufen (Freit. vor S. Johann Sonnwende) und Heinrich erscheint noch 1476; auch wurde, so viel man weiß, nur durch ihn der Stamm fortgepflanzt. Er hinterließ nämlich, außer einer Tochter, Eleonora (vermählt an Rudolf v. Salis, genannt Toxia) zwei Söhne: Caspar, ein höchst einfältiger Mensch, wenn es anders wahr ist, daß er die beste Pfründe im Lugnetz um eine Laute vertauschte, und Johann Peter, der seiner Verschwendung keine Gränzen mehr setzte, als er sah, daß mit ihm sein Geschlecht erlöschen würde. Zuerst verkaufte er Misar um fl. 16,000 an Joh. Jac. Trivulzio [47]), und war dann gesonnen seine belmontischen Herrschaften den Eidgenossen abzutreten; allein sein Schwager, Heinrich von Heuen [48]) nachher Bischof von Chur, bewog ihn, sie (1483. 4 Jun.) um fl. 4000 *)

*) Campell, Flugis Katal. und Sprecher Chr. 255.

dem Bistum zu überlassen, dessen damaliger Vorsteher, Bisch. Ortlieb v. Brandis, des Grafen Vetter war. Dieser brachte auch den Zoll zu Ilanz an sich, welchen der Graf in demselben Jahr (11. Apr.) an Paul v. Capol verkauft hatte. Nachdem nun Joh. Peter noch fl. 21,000, als den Erlös seiner Grafschaft Werdenberg und Wartau, verpraßt [49]), so würde er in Dürftigkeit gestorben seyn, hätte nicht des Kaisers Milde, oder eine vom Bischof eingegangene Verbindlichkeit, ihn davor geschüzt. [50]) Im Jahr 1509 scheint er noch gelebt zu haben. *)

Als Angehörige des Bistums wurden nunmehr auch Personen aus diesen Gerichten zu den Versammlungen des „Gotteshauses" berufen (z. B. 1485 1 Jul.) sofern dieser Ausdruck die Gesamtheit der bischöflichen Gemeinden bezeichnete; oft aber beschränkte er sich auf diejenigen des jetzigen Gotteshausbundes, denn diese neuere Benennung wurde erst Mitte 16ten Jahrhunderts gewöhnlicher.

Zu der Kaufsumme hatten die Gotteshausgemeinden das meiste, und auch die Gemeinden von Sax einen

---

*) Maria, Tochter des lezten Grafen von Misax war mit dem, 1515 bei Marignano gebliebenen Ritter Rudolf v. Salis vermählt (s. Kf. Rudolfs II. Urkunde für dessen Enkel. 1582. 12 Mai.). Ob der Maria Vater in den Stammtafeln mit Recht Donat genannt werde, bezweifle ich. Einen Gerold Graf von Misax, Abt zu Einsiedeln, sezt Suiter ins J. 1465.

Theil hergegeben (Campell); Bischof Ortlieb war hiedurch ein Hauptherr des obern Bundes geworden und beschwor dessen Bundsbrief. Zu gleicher Zeit bestätigte er den erkauften Gerichten ihre Freiheiten, wie sie dieselben unter Belmont und Sax besessen hatten, ihnen versprechend daß sie in Rücksicht aller Zölle des Bistums wie andere Gotteshausleute gehalten und niemals verpfändet oder veräußert werden sollten. Denen von Grub wurde überdies in großen und kleinen Bußen, auch im Malefiz, 1/3 des Gewinns und Verlusts, so wie die Beibehaltung ihrer Landmünze bewilligt. [51]).

Wenn wir gleich an Flims einen minder privilegierten Stand bemerken, als an den übrigen Theilen dieser Herrschaft, so liegt doch ein Beweis nicht geringer Freiheit darin, daß während und nach der Herrn v. Sax Regierung, Ammann und Gericht daselbst sich Gesetze über Verkauf und Erbschaft geben konnten, ohne einer Bewilligung oder Befragung ihres Herrn im mindesten zu gedenken (Verordnungen 1457 Lichtmeß Abend und 1498 St. Ulrich).

Es währte jedoch nicht lange, so sehnten sich alle Theile der erkauften Herrschaft nach gänzlicher Unabhängigkeit. Als daher Bischof Paul Ziegler nach Fürstenburg gezogen und wegen seines Einverständnisses mit Bündens Feind, (dem Castellan von Müß) ein Gegenstand allgemeinen Hasses geworden war, so erhoben sie Klagen, als hätte Graf Joh. Peters Verkaufbrief ihre frühern Rechte geschmälert. Indessen waren ihre Gründe nicht ganz einleuchtend; wenigstens sprach das angewiesene Gericht zu Obersax wider sie, und das Ap-

pellationsgericht der Funfzehn schlug eine gütliche Beilegung vor. Da nun sowohl die Kläger als auch die Abgeordneten des Bistums hiezu einwilligten, und Martin v. Cabalzar aus Lugnetz den Loskauf mit größtem Eifer betrieb (Campell II. c. 36.) so erging der „freundliche Rechtspruch", daß alle Rechte welche das Bistum von Graf Joh. Peter erkauft habe, fortan den Gerichten Grub, Lugnetz, Flims und Vals gehören sollen, wogegen sie in allem 1800 gute Gulden bezahlen (Urk. 1538 im April). Eine so starke Verminderung im Werth dieser Herrschaft hatten theils die, des Bischofs Rechte beschränkenden Artikel 1526, theils der vorangegangene Auskauf einzelner Gefälle herbeigeführt. So z. B. erließ das Bistum, 1522 25 Mai, in Folge gemeiner Lande Artikelbrief, den Meiern von Flims 14 Viertel Bohnen jährlichen Zinses um fl. 79. 20 kr. rhein. *)

Alle während jener Abwesenheit des Bischofs geschehenen Verkäufe waren in den Artikeln, welche Bi-

---

*) Hr. Lehmann I. 411 will wissen, die Gemeinde Flims habe sich 1538 mit 1000 Reichsgulden von allen herrschaftlichen Rechten der Familie von Schauenstein losgekauft. Ich kann indessen versichern, daß in dem Gemeinds-Archiv, welches mir zutrauensvoll eröffnet worden, keine Spur von dergleichen Rechten zu finden ist. Ueberhaupt konnte ich, außer den schon erwähnten, keine Rechte fremder Herrn in diesem Gericht entdecken, es seyen denn fl. 1. 22 kr. Zinse von Fidaz, welche ein Verzeichniß aller Einkünfte der Herrschaft Rhäzüns, 1694, anführt.

schof Lutzius Iter (1541) und seine vier Nachfolger (1549, 1566, 1581, 1601) beschworen, für gültig erklärt worden. Dessen ungeachtet suchte, in Zeiten fremder Gewalt, einer der folgenden Bischöfe (Joseph Mohr) den Satz aufzustellen, daß jeder Verkauf von Seiten des Bistums null sey, so lang ihm die päpstliche Ratification fehle. Sein General-Restitutions-Begehren (1620 23 Aug.), worin er demzufolge auch „die zwei Herrschaften Sax, als Lugnetz und Grub und was dazu gehört, mit Renten, Zehnten, hoher und niederer Obrigkeit rc." zurück forderte, erfuhr jedoch das verdiente Schicksal übertriebener Prätensionen — daß es für nichts geachtet wurde.

Sogleich nach dem Auskauf entfernte die Stadt Flanz das Mutter-Gottes-Bild aus ihrem Wappen, das sie beim Uebergang in bischöfliche Herrschaft über den Schild gesezt hatte; Vals nahm St. Petern an die Stelle des Steinbocks, und Flims wählte zum ersten eigenen Siegel den Patron seiner Kirche, St. Martin, wie er mit seinem Mantel einen Nackten bekleidet.

Um die herrschaftlichen Rechte in Rücksicht des Bundes auszuüben, erwählten nunmehr diese Gerichte jährlich einen Repräsentanten des Herrn v. Sax, cau de Sax (Haupt der Herrschaft Sax) genannt; auch wurde er während seiner Functionen mit dem Titel „gnädiger Herr" beehrt. Die wichtigste derselben bestand darin, daß er in jedem dritten Jahre drei Subjecte vorschlug, woraus die Bundesversammlung eines zum Landrichter wählte. Das Recht, den Cau zu ernennen, alternierte vier Jahre lang zwischen Lugnetz und Grub

und traf im fünften auf Flims. Ebenso besaß im Kreislauf von funfzehn Jahren Lugnetz immer zweimal, Grub zweimal, Flims einmal die Landrichterstelle. Vermöge der Mediationsacte sind diese Vorrechte aufgehoben.

In Ansehung seines Verhältnisses zur Herrschaft Sax zog Flims mit dem Fähnlein von Lugnetz zu Felde (Urk. 1607 16 Jun.) und wurde den Gemeinden „ob dem Wald" beigezählt; daher rührt auch in Malefiz-Sachen der wechselseitige Zuzug zwischen Flims, Grub und Lugnetz. Was hingegen die Hochgerichts-Eintheilung und davon abhängende Repartition der Vortheile und Lasten des ganzen Landes betrifft, so ist Flims den Gemeinden „unter dem Wald" zugetheilt worden, nämlich dem Hochgericht Rhäzüns, wovon es 7/24, Trins und Tamins 7/24, und das Gericht im Boden 10/24 ausmacht. Als daher, laut Reform 1603, die Besetzung der Aemter in Unterthanenlanden nach einer gewissen Tour den einzelnen Gerichten übertragen wurde, so mußte ein besonderer Spruch (1607 16 Jun.) zwischen Flims, Rhäzüns und Hohentrins festsetzen wie es hierin zu halten sey.

1) Müller I 98 und 131. N. Samml. I 103.
2) Schinz Gesch. d. Handl. S. 21.
3) Müller I 132.
4) Eichhorn ep. cur. C. pr. I de a. 670. u. N. E. IV S. 165 u. f.
5) Jn Flemme roncale ex integro. Test. 15 Dec.
6) Jn Flemme mansum unum cum adjacentiis suis 842 17 Oct.
7) 998 Pavst Gregors Bestätigungsbulle und Eichh. S. 285.
8) Ildefons v. Arx Gesch. S. G. I 146.
9) Urk. welche Graf Rudolf 1396 Thomas-Abend besiegelt.
10) Urk. 1461 24 März in Gerold Suiter Ann. fab.; Abt Melchiors Transsumte d. a. 1498, erneuert 1656. u. a. m.
11) Oves — — non a coloniis — accipi debent, sed super cujuslibet curtis homines incidendæ sunt (Lib. Viv. f. 37).
12) Uralte Bräuch ꝛc. 1329.
13) Lib. viv. f. 142.
14) Ib. Mels betreffend.
15) Memoria hominum qui semper liberi, id est adscriptitii fuerunt, Gottshausleüt vocantur: Primo *Walisenses* ꝛc. S. Abt Melchiors Transsumte.
16) v. Arx I 10. Stalder Idiotikon II 431.
17) Dies ihre urkundliche Benennung 1438 St. Agatha.
18) Nach dem einstimmigen Zeugniß aller Bündnerischen Geschichtschreiber, so wie nach der Uebereinstimmung der Geschlechts- und Orts-Namen.

19) So z. B. in der Urkunde die ich hinten anhänge, weil sie eine nähere Bestimmung zu N. S. VI 349 enthält.

20) Auf solche läßt Müller II 750 schließen; die nach Pfävers gehörigen Walser sind in Abt Melchiors Transsumten erwähnt.

21) So lang jemand in Fasün wohnte, durfte er keine Faßnachtshennen geben (Spruch 1536 Mittw nach Pancraz b. Suter).

22) Auszug der Rechtsame Lit. Y. verfertigt 1623, worin aber viele damals schon ausgekaufte Rechte verzeichnet sind.

23) Lib. aur. Artikel Mels, mit welchem Flims in gleicher Kategorie stand.

24) Uralte Bräuch 1329 und ungef. ebenso das Lib. aur.

25) Auszug Y.

26) In curti de Flimmis debet habere servitium cum duobus equis & uno saltario. S. Iura villici um 1220, auch die Urk. 1263, beides in Lib. viv.

27) Placitum generale juxta pontem Ragaz. Urk. 1263 u. 1269 in Lib. Viv. — Magnum & imperiale judicium. Urk. 1276 b. Eichh.; auch Pfalenz oder Landtag genannt.

28) Tertiam Abbas sibi imbursabit. Lib. aur. Auch Urk. 1276.

29) Uralte Bräuch 1329. Lib. aur.

30) So glaube ich wenigstens die Worte verstehen zu müssen: wenn er „einem Schand und Lasten

zufügte, daß das offenlich am Tag wäre" (Stiftungsbrief 1528 St. Michael).

31) Tschudi Chron. ad. ann.

32) Sebastian Münster und andere.

33 Deßwegen seyen sie mit Schams belehnt gewesen. Hieraus wird erkannt daß Flugi nur von den Zeiten nach 1333 redet.

34) Sohn des Grafen Rudolf von Hochberg Haigerloch und einer Gräfin von Werdenberg; Enkel Albrechts v. Hochberg, dessen (Albrechts) Schwester die erste Gemahlin K. Rudolfs v. Habsburg gewesen war (Alberti Argentinensis Chron.) Heinrich wurde in Salmansweil beigesezt.

35) Optima judicia Sueviæ nennt sie Alb. arg.

36) Ueber diese Schlacht s. Guler 150. Sprecher Chron. 96. Campell, und nach ihm der Grundriß, machen irrig zwei verschiedene Schlachten daraus und Lehmann I 392 läßt die Lugnetzer Weiber Antheil daran nehmen. Die Wappen der gefallenen Ritter sah man noch zu Sprechers Zeit im Kreuzgang des Klosters angemalt, ihre Namen hat Guler.

37) Denn daß die v. Schomberg Belmonte mit verdeutschtem Namen (Schönberg) seyen, werden wir Ardüsern nicht leicht glauben, wenn schon Lehmann I 411 es ihm nachgeschrieben hat.

38) nämlich in den Turniergesetzen welche „Imperator" Henricus I, 938 Sabb. post octavam 3 regum, soll gegeben haben, wiewohl er schon 936 gestorben und nie mit dem kaiserlichen Titel bekleidet war. Dennoch hat Dumont (Corps

dipl. I) diese Urkunde aus Goldast Const. Imp. ohne Anmerkung abgeschrieben.

39) Dieser Meinung ist Tschudi Chr. ad 1402 und Guler.

40) Sie sind beschrieben in Aug. Stöcklin antiquit. fabar. und Suiters Ann. s. auch Guler.

41) Bündniß dieses „Theils" mit Grf. Joh. v. Werdenberg Sargans 1395, 14 Febr.

42) Daher bei Albert. Argent. jene Schlacht 1352 prœlium in montanis. Ferner Kästris uf Muntinen (Eichhorn Urk. 128), und die Landmünze dieser Gegend, Plappart uf Muntinen, in mehrern Urkunden.

43) Nach 1403 hatten sie es von den Rusca erhalten. S. Müller II 666 u. III 195.

44) Tschudi 1419. Als Graf finde ich ihn in einer Urk. 1420 St. Gregorien; vorher schrieb er sich, gleich seinen Brüdern, „Fry."

45) Angeführt in einem Spruchbrief 1528 8 Mai.

46) Sie und ihre Schwestern wurden bisher allgemein zu der Linie von Heiligenberg gezählt, aber Ildef. v. Arx, nachdem er II 43 ihren Vater Heinrich v. Heiligenberg genannt, führt sie II 53 als Töchter Heinrichs v. Werdenberg Sargans Vaduz an, dessen Gemahlin die Katharine von Wdb. Heiligenb., Witwe Diethelms VII von Toggenburg, gewesen.

47) 1480 nach dem im J. 1623 gedruckten Factum tale der Misoxer; 1482 nach J. v. Müller, der den Kaufpreis fl. 10,000 angibt. Sprecher u. Scheuchzer (It. alp.) setzen es noch 12 J. später.

48) Nach Campell und Sprecher ehelichte Joh. Peter die Clemente v. Heuen, Witwe Wilhelms v. Montfort (N. S. VI 255 u. 404) deren erster Gemahl als Herr von Werdenberg und Wartau noch 1473 Donst. vor Sonnt. Reminiscere vorkommt; vorher sey Graf Joh. Peter mit dessen Tochter verlobt gewesen. Hingegen Ildefons v. Arx II 325 gibt diese Tochter als Joh. Peters erste Gemahlin an (wobei er ihren Vater aus Versehen von Werdenberg Heiligenberg nennt), in zweiter Ehe habe er dann die Gräfin v. Lupfen, verwittwete v. Heuen (N. S. VI. 256) gehabt.

49) Er verpfändete sie 1485 an die Stadt Luzern und 1493 brachte Mathias v. Castelwark sie eigenthümlich an sich, denn die Heuen kauften sie (laut Urk. 1498) von ihm, und nicht von Graf Joh. Peter (vergl. v. Arx II 326, Schlehen v. Rottwyl S. 5.)

50) Daß der Kaiser ihm eine Landvogtei verschaffte, sagt Campell; II c. 36. Andere Schrifte geben an, der Bischof habe ihn lebenslänglich standesgemäß ernähren müssen, statt Kaufpreises der Herrschaft Belmont.

51) Die Urk. der Flimser ist 1483 Samst. vor Mich. zu Flims gegeben; diejenige von Grub, am Michaelstag eben dieses Jahrs, wird (samt ihrer Bestätigung von 1492, 21 März) noch 1509 9 Mai durch Bisch. Paul erneuert. Die von Lugnetz rc. ist mir unbekannt.

Beilage.

1489 Vertrag zwischen denen von Closter, welsch und teutsch Gemainet.

Wir Sigmundt von Gotes gnaden Ertzherzog zu Oesterreich, zu Steur, zu Cärnten und zu Crain, Graf zu Tyrol ꝛc. Bekhennen als sich dann etwaß Irrung und Zwitracht gehalten hat zwischen unnsern getrewen N. den Weltschen unnserer aignen Leüthen ains, und N. Teutschen zum Clösterlen im Bretigew anderßtails, des Amman ambts halben, auf mainung als die Welschen vermaint haben, Jrem herkommen nach, daß alwez ain Amman auß (ihnen) solte genommen werden, und aber die Teutschen solches herkommen nit gesteen wolten, deßhalben Sy von unnsern Räthen notdürfftiglich gehört seind, und wiewol wir als Landtsfürst in unnser obrigkait Macht heten, nach unnserm gefallen und der notdurfft nach, ainen Amman zunemen und zu setzen, der unnserm Hauß österreich, auch dem Gericht der nutzist und der best were, damit aber die benameten Gerichts-Leuth under einander in freundlichen nachperlichen willen, auch gegen unnß in Underthenigkait desto besser bleiben mügen, So haben unnser Räthe auf unnser Beuelchen Sy mit guetem willen und wüssen, auch auf Jr anloben deme trewlichen nachzukommen, die sachen also entschaiden, wie hienach volzt, daß der jetzig Ammann, so under den Teutschen von unnserm Vogt an das berüert Ende zum Clösterlen gesezt ist, das Jar auß ungeyrt Menigclichs Amman bleiben, und Jme Jederman in demselben gericht, wie von alter heer geschehen ist, als ain Aman gehorsam sein soll. Und welcher

sich wolte widern, dene wollen wir darumb ungestrafft nit lassen; und nach verscheinung des Jars soll ainer von Welschen unnser aignen Leüthe zu Amman aufgenommen werden, deme in gleicher gestalt, wie obgemelt ist, gehorsamb erzaigt soll werden, und das Jar auß Aman bleiben, und nach außgang desselben Jars soll in Crafft unser Obrigkait, wie obstet, zu unsern gefallen steen, ainen der Unnß gefellig, und das nutzest angesehen ist, auß den Welschen oder Teutschen zu allen Zeiten zu Amman zu nemen, der auch hinfüro von menigclichen dafür gehalten soll werden. Und mit disen Dingen sollen alle sachen und handlung wie sich zwischen Jnen die mit worten und getaaten begeben und zuetragen haben, auf ain steets ewigs endt gericht und veraint, auch Jedermann an jrn n Ehren unschedlich und unvergriffenlich seyn, Alles getrewlich und ungeuarlich. Und des zu Urkund seindt zween Brief in gleichem Laut gemacht, und jedem Tail ainer gegeben. Beschehen zu Jnsprugg am Sambstag vor Sanct Peterstag ad Cathedram, nach Christi geburt Tausent vierhundert und im Neun und achtzigisten Jar.

D. Archiducis in consilio.

(Nur Campell [Topogr. Closters] edenkt dieses Streits, der mit großer Hitze, imo & cædibus, geführt wurde inter Rhæticos, seu corrupte latino sermone loquentes, *priscos indigenas*, & germanice fantes, *advenas*, id est, qui aliunde sedibus eò translatis migraverant.)